

Handlungsbedarf für Ihre französische Tochtergesellschaft

Arbeitsrecht



Emilie Wider

Wir möchten Sie kurz auf zwei Neuerungen in Frankreich hinweisen, die bei Ihrer Tochtergesellschaft zu einem dringenden Handlungsbedarf führen können:

- **Gleichstellung**

Ab dem **1. März 2020** müssen Unternehmen mit mindestens **50 Mitarbeitern einen Index auf ihrer Website veröffentlichen**, in welchem öffentlich über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes informiert wird. Im Falle der Nichtbeachtung droht eine empfindliche **Geldbuße** (bis zu 1 % der Brutto-Gesamtlohnsumme). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Handlungsbedarf:

- Prüfung der Erreichung des Schwellenwerts
- Berechnung des Gleichstellungsindex'
- Veröffentlichung auf der Homepage

- **Datenschutz**

Ab **Mai 2020** werden in Frankreich **verschärfte Sanktionen von der Datenschutzbehörde** (CNIL) bezüglich der Einhaltung des Europäischen Datenschutzes im Rahmen von Arbeitsverhältnissen erwartet. Namentlich können Unternehmen daraufhin geprüft werden, ob sie **ihre Mitarbeiter nach Art. 13 und 14 der DSGVO ausdrücklich über die Art der personenbezogenen Daten und die Weise des Umgangs hiermit entsprechend ausführlich informiert** haben. Auch hier drohen empfindliche Geldbußen.

Handlungsbedarf:



La Kanzlei

- Erstellung eines Informationsblatts für die Mitarbeiter
- Interne Verteilung und entsprechende Dokumentation

Wenn Sie nicht genau wissen, wie Sie beide Maßnahmen umsetzen müssen oder wenn Sie keine Zeit darauf verwenden wollen, sprechen Sie uns gerne an.

2020-03-02

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln^D

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris^F

50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon^F

10 –12 boulevard Vivier Merle
F – 69003 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com